

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben sollen die Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren für den Fall einer Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses finanziell gesichert werden.

B. Lösung

Als besondere Fürsorgeleistungen sind

- eine Arbeitslosenbeihilfe — gemindert um die Zeit der Gewährung von Übergangsgebührrissen — und
- eine Arbeitslosenhilfe

entsprechend den Vorschriften über das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz vorgesehen.

C. Alternativen

Als Alternativen kommen in Betracht:

- Einbeziehung der Soldaten auf Zeit in die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und
- Einbeziehung der Soldaten auf Zeit ausschließlich in die Arbeitslosenversicherung.

Gegen diese Lösungsmöglichkeiten spricht, daß sich der Soldat auf Zeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindet. Diesem Status würde es widersprechen, wenn er zu Lasten seiner Besoldung in die Beitragspflichten der Sozialversicherung einbezogen würde. Im übrigen würden beide Lösungsmöglichkeiten zu erheblichen Mehraufwendungen gegenüber der vorgesehenen Lösung führen.

D. Kosten

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung entstehen dem Bund jährlich Kosten im Gesamtbetrag von ca. 27,3 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (23) — 372 35 — Ve 14/87

Bonn, den 15. Mai 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Folgender Vierter Teil wird eingefügt:

„Vierter Teil

Fürsorgeleistungen an ehemalige Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe) 86 a“.

b) Der bisherige „Vierte Teil“ wird „Fünfter Teil“; der bisherige „Fünfte Teil“ wird „Sechster Teil“.

c) Dem neuen Fünften Teil wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe . . . 88 a“.

d) In Nummer 7 des neuen Sechsten Teils wird das Wort „Versorgungsberechtigte“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „zuletzt gelegen haben“ durch die Worte „zugrunde liegen würden“ ersetzt.

3. In § 5 a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „zustehenden Dienstbezüge“ durch die Worte „zustehende Besoldung“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „entlassenen“ durch das Wort „ehemaligen“ ersetzt.

5. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Worte „Grundwehrdienstes oder des nach § 7 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Worte „Die Zeit des Grundwehrdienstes oder die nach § 7 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Worte

„Grundwehrdienstes oder des nach § 7 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

6. § 11 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Auf die Ausgleichsbezüge finden die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über den Kaufkraftausgleich entsprechende Anwendung.“

b) Im neuen Satz 4 werden die Worte „mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete“ gestrichen.

7. § 13 a Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Anspruch auf Erteilung eines Eingliederungsscheins besteht nur, wenn nach Beendigung des früheren Dienstverhältnisses Übergangsgebühren nach § 11 nicht zugestanden haben oder das letzte Dienstverhältnis nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren geendet hat.“

8. § 55 c Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 2 oder 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht gekürzt.“

9. In § 77 a Abs. 3 werden die Worte „§ 42 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§ 42 Satz 1 und 3“ ersetzt.

10. Nach § 86 wird folgender Vierter Teil eingefügt:

„Vierter Teil

Fürsorgeleistungen an ehemalige Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe)

§ 86 a

(1) Ehemalige Soldaten auf Zeit, die nach Beendigung einer Wehrdienstzeit von mehr als zwei Jahren arbeitslos sind, erhalten eine Arbeitslosenbeihilfe. Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und sonstiger Gesetze über das Arbeitslosengeld und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Für den Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe steht die Wehrdienstzeit als Soldat auf Zeit ein-

schließlich der nach § 40 Abs. 4 des Soldatengesetzes eingerechneten Wehrdienstzeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungszeit gleich.

2. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe mindert sich um die Zahl von Tagen (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes), die auf den Zeitraum entfallen, für den Übergangsgebühren laufend oder in einer Summe gewährt werden.
3. Bei der Feststellung des für die Bemessung der Arbeitslosenbeihilfe maßgebenden Arbeitsentgelts sind für die Wehrdienstzeit im Sinne der Nummer 1 die Dienstbezüge zugrunde zu legen.
4. Bei der Anwendung des § 118 des Arbeitsförderungsgesetzes steht der Anspruch auf Übergangsgebühren den dort in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Ansprüchen gleich. Dies gilt auch für einen Zeitraum, für den Übergangsgebühren in einer Summe gewährt werden.
5. Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ruht während des Zeitraums, für den der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.
6. Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

(2) Ehemalige Soldaten auf Zeit, die nach Beendigung einer Wehrdienstzeit von mehr als zwei Jahren arbeitslos sind, erhalten eine Arbeitslosenbeihilfe. Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und sonstiger Gesetze über die Arbeitslosenbeihilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßnahmen entsprechend anzuwenden:

 1. Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe und Übergangsgebühren steht dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich, wenn die Voraussetzung des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Arbeitsförderungsgesetzes sonst nicht erfüllt ist.
 2. Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe nach diesem Gesetz begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser

Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist."

11. Der bisherige „Vierte Teil“ wird „Fünfter Teil“; der bisherige „Fünfte Teil“ wird „Sechster Teil“.
12. Dem neuen Fünften Teil werden nach § 88 folgende Überschrift und folgender § 88 a angefügt:

„3. Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe
§ 88 a

 - (1) Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Gewährung der Arbeitslosenbeihilfe (§ 86 a Abs. 1) entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
 - (2) Für einen ehemaligen Soldaten auf Zeit, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin hat, ist für Entscheidungen nach § 86 a das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen letzten Wohnsitz hatte.
 - (3) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten des § 86 a ist, wenn keine örtliche Zuständigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 57 des Sozialgerichtsgesetzes besteht, örtlich zuständig das Sozialgericht Braunschweig."
13. In § 89 a wird die Anführung „, 11 a“ gestrichen; folgender Satz 2 wird angefügt:

„Zu den Dienstbezügen im Sinne des § 11 a Abs. 1 Satz 2 gehören auch Amtszulagen und die Stellenzulage nach der Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes."
14. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „mit Ausnahme des Vierten Teils“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Vierten Teils dieses Gesetzes erlassen."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
15. In der Überschrift vor § 95 wird das Wort „Versorgungsberechtigte“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Zustimmungsbefähigung**

Die Zustimmungsbefähigung ergibt sich aus Artikel 105 Abs. 3 i. V. m. Artikel 106 Abs. 3 GG aufgrund der gesetzlichen Auswirkungen im Bereich des Einkommensteuerrechts, die durch § 86 a SVG ausgelöst werden.

II. Allgemeines

Die Bundeswehr benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben Grundwehrdienstleistenden und — einem verhältnismäßig kleinen Anteil — Berufssoldaten vor allem Soldaten auf Zeit. Gegenwärtig dienen etwa 200 000 Soldaten mit einer Verpflichtungszeit von zwei bis fünfzehn Jahren in der Bundeswehr.

Soldaten auf Zeit haben bei Beendigung ihrer Dienstzeit — je nach deren Dauer — einen Anspruch auf berufsfördernde Maßnahmen und auf gewisse finanzielle Leistungen, um den Übergang in das zivile Berufsleben zu erleichtern. Die bisherige soziale Sicherung reicht aber bei Arbeitslosigkeit nicht aus.

Wären die Angehörigen dieser Personengruppe, die einen notwendigen Dienst für die Gemeinschaft leisten, in einem Dienstverhältnis als Arbeitnehmer verblieben, statt Dienst als Soldaten auf Zeit zu leisten, so hätten sie zum Teil eine weitergehende Absicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.

In Zeiten eines großen Arbeitsplatzangebotes und bei geringerer Arbeitsplatznachfrage wurde einer Lösung dieser Problematik wenig Beachtung geschenkt. In den 70er Jahren wurden Lösungsabsichten auch aus Kostengründen nicht weiterverfolgt.

Wie groß die Zahl ehemaliger Soldaten auf Zeit ist, die sich vergebens um einen Arbeitsplatz bemühen, ist nicht genau anzugeben. Die Bundesanstalt für Arbeit führt keine einschlägige Statistik. Erhebungen über die Wehrbereichsgebührensämter III und V im Zusammenhang mit der Nachversicherung ehemaliger Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, d. h. ein Jahr nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zeigen, daß der Anteil der Soldaten auf Zeit, die nach eigenen Angaben arbeitslos sind, im Zeitraum bis zu drei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses relativ hoch ist; er beträgt bei einer Verpflichtungszeit bis zu fünf Jahren ca. 16 %, bei einer Verpflichtungszeit zwischen sechs und fünfzehn Jahren etwa 7,5 %. In der Folgezeit nimmt die Zahl dann erheblich ab. Dennoch ist davon auszugehen, daß ein Jahr nach Beendigung der Dienstzeit noch eine Arbeitslosenquote von 5 % gegeben ist. Diese Zahl liegt erheblich unter der Zahl gleichaltriger deutscher arbeitsloser Männer aus dem zivilen Bereich.

Zur Lösung des Problems sind insbesondere folgende Möglichkeiten erwogen worden:

- Einbeziehung der Soldaten auf Zeit in die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Einbeziehung ausschließlich in die Arbeitslosenversicherung.
- Gewährung eines Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes, vergleichbar mit dem Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), aber doch als eine Leistung eigener Art.

Gegen die beiden ersten Lösungsmöglichkeiten bestehen Bedenken. Der Soldat auf Zeit befindet sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das dem eines Beamten vergleichbar ist. Er ist deshalb innerhalb des für ihn geschaffenen besonderen Sicherungssystems zu sichern. Dies entspricht der klaren Trennung der beiden gesondert gewachsenen und ausgestalteten Sicherungssysteme — Beamten- und Soldatenversorgung einerseits, Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung andererseits —, an der nach Auffassung der Bundesregierung festzuhalten ist (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD — BT-Drucksache 10/1806).

Das letztgenannte Modell ist am besten geeignet, dem gesetzgeberischen Anliegen zu entsprechen; es ist auch das kostengünstigste.

Der Entwurf sieht deshalb die Gewährung einer Arbeitslosenbeihilfe für Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren bis zu einer Dienstzeit von weniger als sechs Jahren vor. Die soziale Lage dieser ehemaligen Soldaten auf Zeit ist insofern verbesserungsbedürftig, als sie durch die bestehende Versorgung bei Arbeitslosigkeit schlechter gesichert sind als Arbeitnehmer nach einer entsprechenden Beschäftigungszeit:

Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als zwei, aber weniger als vier Jahren erhalten keine Übergangsgebühren und keine Berufsförderung, Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von vier und weniger als sechs Jahren erhalten Übergangsgebühren und Berufsförderung für die Dauer von sechs Monaten. Ziel des Gesetzes ist es, diesen Personenkreis bei Arbeitslosigkeit ebenso zu sichern wie vergleichbare Arbeitnehmer. Die genannten Soldaten auf Zeit sollen einen Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe nach Beendigung ihrer Dienstzeit erhalten, der sich jedoch für die Empfänger von Übergangsgebühren um den Zeitraum vermindert, für den Übergangsgebühren gewährt werden.

Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von sechs und mehr Jahren wird der Übergang in den Zivilberuf dadurch erleichtert, daß ihnen für die Dauer von

einem bis zu drei Jahren Berufsförderung und Übergangsgebührrnisse gewährt werden. Für sie ist eine zusätzliche soziale Sicherung durch Arbeitslosenbeihilfe nicht erforderlich.

Auch für Soldaten mit einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren wird eine zusätzliche Sicherung für entbehrlich gehalten. Für diese besteht eine gesetzliche Sicherung des Arbeitsplatzes durch das Arbeitsplatzschutzgesetz. Soweit diese Sicherung nicht zum Tragen kommt, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld, da die Anwartschaftszeit für diesen Anspruch auch dann noch erfüllt ist, wenn der Arbeitslose in den letzten drei Jahren 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gestanden hat. Im Falle der Bedürftigkeit haben diese ehemaligen Soldaten auf Zeit Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe. Es erscheint nicht angebracht, diesen Personenkreis darüber hinaus zu sichern, weil dann eine erhebliche Besserstellung gegenüber den Grundwehrdienstleistenden eintreten würde, die nicht gerechtfertigt wäre.

Außerdem soll durch das Gesetz sichergestellt werden, daß alle Soldaten auf Zeit, die nach Erschöpfen ihres Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe oder Übergangsgebührrnisse arbeitslos sind, im Falle der Bedürftigkeit grundsätzlich Arbeitslosenbeihilfe erhalten.

Ansprüche auf Förderung der beruflichen Bildung nach den §§ 33 bis 49 des Arbeitsförderungsgesetzes sollen ausgeschlossen sein. Im Hinblick auf die schon derzeit bestehenden Möglichkeiten der Berufsförderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz erscheint es nicht vertretbar, ihnen darüber hinaus Ansprüche auf berufliche Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz einzuräumen.

Außerdem sollen im Soldatenversorgungsgesetz redaktionelle und andere notwendige Änderungen vorgenommen werden.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionell bedingte Änderungen.

Nummer 2 (§ 5 Abs. 4 Satz 3 SVG)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß maßgebende Berechnungsgrundlage für den Ausbildungszuschuß die jeweils im Zeitpunkt seiner Gewährung maßgebenden Besoldungsmerkmale sind. Auch der Bundesrechnungshof hält diese Klarstellung für erforderlich.

Nummer 3 (§ 5 a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SVG)

Anpassung an die Terminologie des Bundesbesoldungsgesetzes.

Nummer 4 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SVG)

Redaktionelle Anpassung an die im Gesetz allgemein verwendete Bezeichnung für ausgeschiedene Soldaten auf Zeit.

Nummer 5 (§ 8 a SVG)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Anrechnung im Umfang des Grundwehrdienstes auch dann stattfindet, wenn ein Teil der Wehrdienstzeit in der Rechtsstellung eines Grundwehrdienstleistenden zurückgelegt worden ist.

Nummer 6 (§ 11 a SVG)

Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, daß Ausgleichsbezüge nach § 11 a, die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland gewährt werden, wie auch die sonstigen Bezüge dem Kaufkraftausgleich entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes unterliegen.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, daß der Anspruch auf Ausgleichsbezüge in allen Fällen erlischt, in denen das Beamtenverhältnis nach der Anstellung endet, also auch dann, wenn der Eingliederungsschein nur zum Zwecke der Erlangung von Ausgleichsbezügen in Anspruch genommen worden ist.

Nummer 7 (§ 13 a Satz 4 SVG)

Die Einschränkung bei der Erteilung eines Eingliederungsscheins an einen wiederverwendeten Soldaten auf Zeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, die aus dem früheren Dienstverhältnis gewährte Dienstzeitversorgung auf die aus dem letzten Dienstverhältnis zustehenden Leistungen anzurechnen. Demgemäß kann ein wiederverwendeter Soldat auf Zeit, dessen letztes Dienstverhältnis weniger als zwölf Jahre gedauert hat, nur einen Zulassungsschein beantragen. Aufgrund der Fortentwicklung des Soldatenversorgungsgesetzes ist es gerechtfertigt, diese Beschränkung nur noch in den Fällen vorzusehen, in denen aus dem früheren Dienstverhältnis Übergangsgebührrnisse zugestanden haben. Die Soldaten auf Zeit, die in ihrem letzten Dienstverhältnis mindestens zwölf Jahre zurückgelegt haben, sollen auch weiterhin den Eingliederungsschein beantragen können.

Nummer 8 (§ 55c Abs. 4 SVG)

Redaktionelle Klarstellung, daß ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nur in Verbindung mit § 43 SVG zustehen kann.

Nummer 9 (§ 77a Abs. 3 SVG)

Redaktionelle Folge der Änderung des § 42 des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542).

*Nummer 10 (§ 86a SVG)**Absatz 1*

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Leistungspflicht für Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren. Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von bis zu zwei Jahren sind damit von Ansprüchen ausgeschlossen. Unabhängig hiervon können für diesen Personenkreis unmittelbare Ansprüche auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gegeben sein. Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von sechs und mehr Jahren erhalten Übergangsgebühren für mindestens ein Jahr. Sie sind deshalb nach Nummer 2 dieses Absatzes von dem Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ausgeschlossen. Durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes wird gewährleistet, daß der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe von Voraussetzungen abhängig ist, die denen zur Gewährung von Arbeitslosengeld entsprechen. Auch der Leistungsumfang entspricht dadurch dem des Arbeitslosengeldes. Ferner ist hierdurch sichergestellt, daß die Gewährung der Arbeitslosenbeihilfe im gleichen Verfahren wie bei der Gewährung des Arbeitslosengeldes durch die Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt wird (§§ 100ff. AFG). Die entsprechende Anwendung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes ist wegen der Einbeziehung der Empfänger von Arbeitslosenbeihilfe in die gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung notwendig. Die entsprechende Anwendung des Einkommensteuergesetzes führt zur Anwendung des § 3 Nr. 2 und des § 32b dieses Gesetzes. Zu den entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften sonstiger Gesetze gehören u. a. die Anrechnungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§ 16b Abs. 2 Buchstabe c, § 33 Abs. 2), des Bundesseuchengesetzes (§ 49 Abs. 5 Nr. 4) sowie die Vorschriften über die Weitergewährung des Arbeitslosengeldes nach dem Gesetz über den Zivildienst (§ 9 Abs. 4) und dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (§ 9 Abs. 3).

Absatz 1 Nr. 1

Mit dieser Maßgabe wird erreicht, daß der ausgeschiedene Soldat auf Zeit die Anwartschaftszeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz mit der abgeleisteten Dienstzeit in gleicher Weise erfüllt wie mit einer beitragspflichtigen Beschäftigungszeit (§ 104 AFG). In

gleicher Weise ist die Wehrdienstzeit auch bestimmend für den Leistungsumfang (§ 106 AFG).

Eine Dienstzeit von mindestens

360 Kalendertagen begründet einen Anspruch von 104 Tagen

540 Kalendertagen begründet einen Anspruch von 156 Tagen

720 Kalendertagen begründet einen Anspruch von 208 Tagen

900 Kalendertagen begründet einen Anspruch von 260 Tagen

1 080 Kalendertagen begründet einen Anspruch von 312 Tagen.

Absatz 1 Nr. 2

Nach dieser Minderungs Vorschrift haben nur ehemalige Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren einen Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe für die Dauer von höchstens 312 Tagen (§ 106 AFG).

Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von vier und weniger als sechs Jahren erhalten Übergangsgebühren für die Dauer eines halben Jahres (§ 11 SVG). Dadurch mindert sich deren Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe auf 156 Tage.

Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von sechs und mehr Jahren erhalten Übergangsgebühren für die Dauer von einem bis zu drei Jahren (§ 11 SVG). Für diesen Personenkreis reduziert sich der Anspruch durch die Minderungs Vorschrift auf Null.

Absatz 1 Nr. 3

Diese Vorschrift ersetzt § 112 AFG.

Absatz 1 Nr. 4

Diese Vorschrift stellt sicher, daß der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe nicht neben dem Anspruch auf Übergangsgebühren (§ 11 SVG) geltend gemacht werden kann. Satz 2 berücksichtigt, daß die Übergangsgebühren in Ausnahmefällen in einer Summe gezahlt werden können.

Absatz 1 Nr. 5

Durch diese Vorschrift wird der subsidiäre Charakter der Arbeitslosenbeihilfe gegenüber dem Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz klargestellt. Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe soll nicht nur für den Zeitraum ruhen, für den der ehemalige Soldat auf Zeit Anspruch auf Übergangsgebühren (§ 11 SVG) hat, sondern auch für die Zeit, für die er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat oder diese Leistung nur deshalb nicht erhält, weil er sie nicht beantragt hat.

Absatz 1 Nr. 6

Durch diese Vorschrift werden Ansprüche auf Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung im Sinne des Zweiten Abschnitts, Vierten Unterabschnitt, des Arbeitsförderungsgesetzes (§§ 33 bis 52 AFG) ausgeschlossen.

Absatz 2

Diese Vorschrift begründet für alle ehemaligen Soldaten auf Zeit einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, soweit sie im Falle der Bedürftigkeit einen solchen Anspruch nicht bereits unmittelbar nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben. Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe und von Übergangsgebühren wird dem Bezug von Arbeitslosengeld gleichgestellt. Damit können die Voraussetzungen des § 134 AFG von allen Soldaten auf Zeit erfüllt werden.

Ausgeschlossen werden auch hier wie in Absatz 1 Nr. 6 Ansprüche auf Maßnahmen der Förderung der beruflichen Bildung nach Maßgabe des Zweiten Abschnitts, Vierten Unterabschnitt, des Arbeitsförderungsgesetzes.

Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenhilfe sind wie nach Absatz 1 Nr. 3 die Dienstbezüge.

Absatz 3

Diese Vorschrift schließt alle Ansprüche nach dem Vierten Teil des Gesetzes aus, wenn der Soldat ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung ausscheidet oder der Anspruch auf Versorgung nach Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem anderen Grunde als wegen Ablaufs des Anspruchszeitraumes entfallen ist.

Die Gründe, die zum Ausschluß des Anspruchs auf Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz führen, stehen auch Leistungen nach dem Vierten Teil des Gesetzes im Rahmen der nachfolgenden Fürsorge entgegen.

Nummer 11 (Vierter und Fünfter Teil des Gesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen durch Einfügen eines neuen Vierten Teils des Gesetzes.

Nummer 12 (§ 88 a SVG)

Absatz 1

Diese Vorschrift regelt die Erstattung der der Bundesanstalt für Arbeit durch das Gesetz entstehenden Mehraufwendungen durch die Gewährung der Arbeitslosenbeihilfe. Die Erstattung der Mehraufwendungen für die Arbeitslosenhilfe durch den Bund ergibt sich aus § 86 a Abs. 2 in Verbindung mit § 188 AFG.

Absatz 2

Für die ehemaligen Soldaten auf Zeit mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Land Berlin ist eine Regelung der Verwaltungszuständigkeit notwendig, weil das Soldatenversorgungsgesetz für das Land Berlin nicht übernommen werden kann.

Absatz 3

Die Begründung zu Absatz 2 gilt entsprechend für die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts erster Instanz.

Nummer 13 (§ 89 a SVG)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß nur die Stellenzulage „Sonstige Dienste“ bei der Berechnung der Ausgleichsbezüge nach § 11 a SVG zu berücksichtigen ist.

Nummer 14 (§ 92 SVG)

Die Änderungen berücksichtigen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Verwaltungsvorschriften zum neu eingefügten Vierten Teil des Gesetzes erlassen kann.

Nummer 15 (§ 95 SVG)

Die Änderung berücksichtigt, daß Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz nunmehr nach Einfügen des neuen Vierten Teils auch andere als Versorgungsleistungen sein können.

Artikel 2

Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

IV. Kosten

Der Gesetzentwurf führt voraussichtlich zu folgenden Mehrausgaben im Jahresdurchschnitt:

*Bundshaushalt**Hauptgruppe des Gruppierungsplans: 4***Artikel 1***Nummer 1 (Inhaltsübersicht)*

Mehrkosten entstehen nicht.

Nummer 2 (§ 5 Abs. 4 Satz 3 SVG)

Mehrkosten entstehen nicht.

Nummer 3 (§ 5 a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SVG)

Geringe, nicht abschätzbare Minderausgaben.

Nummer 4 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SVG)

Mehrkosten entstehen nicht.

Nummer 5 (§ 8 a SVG)

Mehrkosten entstehen nicht.

Nummer 6 (§ 11 a Abs. 1 SVG)

Buchstabe a (§ 11 a Abs. 1 Satz 3 SVG)

Mehrkosten entstehen nicht.

Buchstabe b (§ 11 a Abs. 1 Satz 4 SVG)

Mehrkosten entstehen nicht.

Nummer 7 (§ 13 a Satz 4 SVG)

Geringe, nicht abschätzbare Mehrausgaben.

Nummer 8 (§ 55 c Abs. 4 SVG)

Mehrkosten entstehen nicht.

Nummer 9 (§ 77 a Abs. 3 SVG)

Mehrkosten entstehen nicht.

Nummer 10 (§ 86 a SVG)

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen beruht auf

- Zahlen der im Jahr 1987 voraussichtlich aus dem Dienstverhältnis ausscheidenden Soldaten auf Zeit mit Dienstzeiten von mehr als zwei Jahren und
- Erhebungen über den Anteil arbeitsloser ehemaliger Soldaten auf Zeit und die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, die der Bundesminister der Verteidigung in der Zeit vom November 1985 bis Dezember 1986 bei insgesamt 42 504 ausgeschiedenen Soldaten auf Zeit durchgeführt hat, sowie
- der Annahme, daß für einen arbeitslosen ehemaligen Soldaten auf Zeit bei einer Arbeitslosigkeit von zwölf Monaten Aufwendungen für Arbeitslosenbeihilfe in Höhe von 20 000 DM und für Arbeitslosenhilfe in Höhe von 15 516 DM entstehen (jeweils einschließlich der Kosten für Kranken- und Rentenversicherung).

Für das Jahr 1987 ist mit folgenden Dienstzeitbeendigungen zu rechnen:

Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von

— drei Jahren	= 396
— vier und fünf Jahren	= 18 135
— sechs bis fünfzehn Jahren	= 9 600

Danach würden für das Jahr 1987 auf das Jahr bezogen folgende Mehraufwendungen entstehen:

Arbeitslosenbeihilfe	= 14 637 000 DM
Arbeitslosenhilfe	= 12 723 000 DM
Insgesamt	= <u>27 360 000 DM</u>

Für die Folgejahre ist mit etwa gleichen Beträgen zu rechnen.

Nummer 11 (Vierter und Fünfter Teil des Gesetzes)

Mehrkosten entstehen nicht.

Nummer 12 (§ 88 a SVG)

Mehrkosten entstehen nicht.

Nummer 13 (§ 89 a SVG)

Mehrkosten entstehen nicht.

Nummer 14 (§ 92 SVG)

Mehrkosten entstehen nicht.

Nummer 15 (§ 95 SVG)

Mehrkosten entstehen nicht.

Für die Ausgaben zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 86 a SVG) sind im Haushalt 1987 Haushaltsmittel in Höhe von 50 Mio. DM bereitgestellt, deren Leistung der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedarf.

Die vorgesehenen Regelungen sind ihrer Natur nach auf einen kleinen Empfängerkreis beschränkt und der Höhe nach so bemessen, daß sie keine überhöhte Nachfrage im Einzelfall wie in ihrer Gesamtheit auslösen können. Insoweit sind auch keine preislichen Auswirkungen davon zu erwarten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 86 a)**

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob es aus Gründen der Rechtssystematik und der besseren Überschaubarkeit des Steuerrechts geboten ist, die Steuerbefreiung für Leistungen nach diesem Gesetz und die Einbeziehung der Leistungen in den Progressionsvorbehalt in § 3 Nr. 2 bzw. § 32b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zu regeln.

